AZ: 112.223 112.223:Jagd

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd – und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBI. S. 550) sowie §1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO-JWMG) vom 2. April 2015 (GBI. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 28. Februar 2018 nachstehende Satzung beschlossen.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### Satzung

### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen: Jagdgenossenschaft Leinfelden-Echterdingen mit Sitz in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Bernhäuser Straße 11. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

### § 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

### § 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazitäten des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### § 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5)
- 2. Der Jagdvorstand (§ 8)

### § 5 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- 3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
- 4. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
- 5. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln.
- 6. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- 7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- 8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliedschaft eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO-JWMG und diese Satzung nichts anders regeln. Für Abstimmung über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG)

### § 6 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

#### § 7

### Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a.) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, auf die Stadt Leinfelden-Echterdingen (Gebietskörperschaft), vertreten durch den Oberbürgermeister, § 15 Abs. 3 JWMG
- b.) die Wahl des Jagdvorstandes,
- c.) die Zusammenlegung, Angliederung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d.) die Änderung der Satzung,
- e.) die Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages, §16 Abs. 2 JWMG
- f.) die Abrundungen ab einer Fläche von 2 ha,
- g.) die Entscheidung über die Verpachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG,
- h.) die Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis Ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, § 16 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- i.) die Entscheidung ob die Jagd ruhen soll, § 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG
- j.) die Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWMG
- k.) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG,
- l.) die Entscheidung über Anträge auf Befriedung nach § 13 Abs. 3 JWMG bei der unteren Jagdbehörde.

## § 8 Jagdvorstand, anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1. Die Stadt Leinfelden-Echterdingen (Gebietskörperschaft und juristische Person des öffentlichen Rechts), vertreten durch den Oberbürgermeister als deren gesetzlicher Vertreter, wird zum Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Leinfelden-Echterdingen bestellt.
- 2. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird somit auf die Stadt Leinfelden-Echterdingen übertragen. Der Jagdvorstand kann eine Dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.
- 3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, gelten entsprechend, soweit im JWMG, der DVO-JWMG sowie dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

### § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

- 1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Vorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung von Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Entscheidungen über die Abschussplanung (Zielvereinbarung ect.),
  - g) Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
  - h) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), § 15 Abs.1 Satz 2 JWMG
  - i) Entscheidung über die Jagdverpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, §15 Abs.4 Satz 3 JWMG, § 1 DVO.
- 4. Der Wildschaden ist gemäß der aktuellen Gesetzeslage anzumelden. Eine gütliche Einigung ist anzustreben. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unverzüglich der Jagdvorstand zu informieren. Um einen zeitnahen, neutralen und reibungslosen Ablauf zu gewähren beauftragt der Jagdvorstand einen amtlich bestellten Wildschadensschätzer. Die Kosten die mit dem Auftrag des Wildschadensschätzer verbunden sind tragen je zur Hälfte die Jagdpächter und der Geschädigte/Jagdgenosse.

# § 10 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu führen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### § 11 Verfahren bei Jagdverpachtung

- 1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.
- 2. Nach Ablauf der Jagdperiode wird die Jagdverpachtung ausgeschrieben.

# § 12 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### § 13 Anteil an Nutzen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

### § 14 Verwendung des Reinertrags

- Der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird zweckgebunden zum Feld- und Waldwegebau zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden jeweils nach Abschluss des Wirtschaftsjahres an die Stadt LE überwiesen.
- 2. Jagdgenossen, die der beschlossenen Verwendung des Reinertrages nicht zugestimmt haben, können gemäß § 16 Absatz 2 JWMG die Auszahlung Ihres Anteils unter Einhaltung der dort geregelten Frist verlangen.
- 3. Sollte ein Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils verlangen, kann er dies beim Jagdvorstand geltend machen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 50,--€ erhoben und pro Auszahlungsantrag mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerechter Anträge erfolgt gebührenfrei.
- 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen, nach Abzug der Bearbeitungsgebühr, ein geringerer Anteile des Reinertrags als 25,-- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,-- € erreicht hat. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, mit der Ausweisung des Reinertrags, abzuschließen.

### § 16 Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

### § 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) beginnt jeweils am 1. April und endet zum 31. März. des Kalenderjahres.

### § 18 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt von Leinfelden-Echterdingen sowie online lokal und regional bekannt gegeben.

Leinfelden-Echterdingen, den	ı 5. März 2018	
(für den Jagdvorstand) Roland Klenk Oberbürgermeister	•••••	
vorstehende Satzung wird ger	nehmigt	
Esslingen, den 9. März 2018		
(Untere Jagdbehörde) S	iegel	